Sta	dt l	Hall	in	Tiro	ı
		No.			

EDV-Nr. _____

Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der

Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg gem. Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 idF 13.12.2016

ANWOHNER-PARKKARTE					
(bitte Zutreffendes ankreuzen) für die Wohnbevölkerung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960					
☐ für ständig Erwerbstätige gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960					
Vor- und Nachname :					
Wohnadresse:					
Kfz-Kennzeichen:					
Telefon: E-Mail:					
Bestehende Parkkarte:					
 Begründung des persönlichen Interesses, in der Nähe des Wohnsitzes zu parken (§ 45 Abs. 4 StVO 1960) bzw. warum die Tätigkeit ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt (§ 45 Abs. 4a StVO 1960) : 					

Beilagen:

- Kopie der Zulassung
- ggf. Bestätigung des Dienstgebers bezüglich Überlassung Firmen-KFZ zur Privatnutzung
- Bestätigung des Nichtvorhandenseins von frei verfügbaren Abstellplätzen durch die Hausverwaltung bei Wohnanlagen (bei § 45 Abs. 4 StVO 1960)
- Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber (bei § 45 Abs. 4a StVO 1960)

Information zur Datenverarbeitung:

Die beim Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO benötigten personenbezogenen Daten werden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeverordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist.

Datum, Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Nachfolgende Kosten werden bescheidmäßig vorgeschrieben:

- Gebühr für Ansuchen (§ 14 TP 6 (1) und TP 5 (1) Gebührengesetz 1957):
 für Eingabe EUR 14,30; für Beilagen EUR 3,90/Bogen, höchstens EUR 21,80 je Beilage
- Bewilligung (TP 29 lit. c Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007):
 EUR 60,00 Bewilligung für zeitlich uneingeschränktes Parken in der Kurzparkzone bis zu 2 Jahren